

# RS Vwgh 2020/9/16 Ra 2020/03/0057

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.09.2020

## Index

14/02 Gerichtsorganisation

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §34 Abs3

GOG §78 Abs4

## Rechtssatz

Die Ordnungsstrafe nach § 78 Abs. 4 GOG ist dazu bestimmt, Verletzungen der dem Gericht schuldigen Achtung zu ahnden; sie wendet sich also, ebenso wie die nach § 34 Abs. 3 AVG, nicht gegen den Inhalt des Vorbringens, sondern die Form, in der dieses erfolgt (vgl. VwGH 28.9.1995, 94/17/0427). Von daher ist nicht zu sehen, warum die Sanktionierung einer iSd § 78 Abs. 4 GOG unzulässigen Form stets von der gleichen Stelle erfolgen müsste, welcher die inhaltliche Behandlung zukommt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2020030057.L01

## Im RIS seit

02.11.2020

## Zuletzt aktualisiert am

02.11.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)